Gestaltungssatzung Nr. 30
der Stadt Meerbusch vom 26. November 2007
für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 267,
Meerbusch-Lank-Latum, Uerdinger Straße / Rottstraße

B E G R Ü N D U N G

Das städtebauliche Erscheinungsbild der angrenzenden Siedlungsbereiche des Stadtteils Lank-Latum wird größtenteils geprägt durch Wohn-, bzw. Wohn- und Geschäftshäuser, die mit überwiegend aus symmetrisch geneigten, meist traufständig zur Straße hin geneigten Satteldächern errichtet sind.
Die Gestaltung der westlich und südlich das Plangebiet umschließenden Siedlungsbereiche wird durch Gestaltungssatzungen Nr. 19 und Nr. 9 bestimmt, die als Außenwandmaterialien rote bis braune Verblender festsetzten.
Die darüber hinaus angrenzenden Siedlungsbereiche orientieren sich größtenteils an dieser Materialvorgabe, wobei das Fassadenelement Putz ggf. auch in Kombination mit Holz-, bzw. Titan-elementen, im Erscheinungsbild ebenfalls vorkommt. Neben einzelnen besonderen Farbgebungen überwiegen bei den verputzten Außenfassaden die Farbtöne weiß und erdtongelb.

Um den nicht zuletzt durch Neubauten entstandenen vielfältigen Charakter dieses Siedlungsbereiches nicht zu beeinflussen und dennoch ein städtebaulich vertretbares Erscheinungsbild zu erzielen, reduziert sich die Gestaltungssatzung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 267 lediglich auf die Dachausbildung, die Gestaltung der Einfriedungen sowie auf die Vorgärten der baulichen Anlagen. Die Wahl der Außenverkleidung der Baukörper wird hierbei ausschließlich dem Bauherrn überlassen, der nicht zuletzt auch durch den Architektenentwurf beeinflusst wird. Innovative Bauformen und die Anwendung von solartechnischen Anlagen und Materialien werden durch die Satzung unterstützt und gefördert.

Die Festsetzungen zu Dächern (Haupttrauftrichtung, Dachneigung, Hausprofilübernahme, Dachaufbauten, Dachüberstände, Materialien), Werbeanlagen, Einfriedungen und Vorgärten werden für erforderlich gehalten, um eine "Einheit in der Vielfalt" zu ermöglichen und Verunstaltungen des Ortsbildes, wie z.B. durch orts- oder regionaluntypische Dachausbildungen oder Einfriedungen entgegen zu wirken.

Dies bringt keineswegs monotone Gestaltungen innerhalb der Dachlandschaft oder Hausvorbereiche mit sich. Die Satzung beschränkt sich nicht nur auf Dachausbildung, Material, Ausführung, sondern bietet angemessene Auswahlmöglichkeiten.

Die Satzung wird auch im Rahmen der Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen für erforderlich gehalten. Den städtebaulichen, ortsbildpflegerischen Gesichtspunkten wird dabei Vorrang vor potentiellen, subjektiv empfundenen Einschränkungen der Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt.

Meerbusch, den 2. Oktober 2007
Der Bürgermeister
Dezernat III, Fachbereich 4, Abteilung Stadtplanung

gez. Dieter Spindler

<u>Verfahrensvermerk</u>

Diese Begründung wurde vom Rat der Stadt am 25. Oktober 2007 beschlossen.

Meerbusch, den 26. Oktober 2007
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. H e r r m a n n